



FACHBEREICH RECHTSWISSENSCHAFTEN

ORDNUNG

ÜBER DEN ZUGANG UND DIE ZULASSUNG FÜR DEN KONSEKUTIVEN MASTERSTUDIENGANG „WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT“

Neufassung beschlossen in der
236. Sitzung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaften am 15.07.2015
befürwortet in der 124. Sitzung der zentralen Kommission für Studium und Lehre (ZSK) am 23.09.2015
beschlossen in der 161. Sitzung des Senats am 21.10.2015
genehmigt mit Erlass des Nds. MWK vom 13.11.2015, Az.: 27.5-74509-52
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2015 vom 17.12.2015, S. 1345

INHALT:

§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 3	Studienbeginn und Bewerbungsfrist	3
§ 4	Zulassungsverfahren.....	4
§ 5	Auswahlkommission für den Masterstudiengang Wirtschaftsstrafrecht	4
§ 6	Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren	5
§ 7	Inkrafttreten	5

Der Senat der Universität Osnabrück hat am 21.10.2015 folgende Ordnung nach § 18 Absatz 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum zweisemestrigen Masterstudiengang Wirtschaftsstrafrecht an der Universität Osnabrück.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftsstrafrecht ist der Erwerb einer der folgenden Abschlüsse eines rechtswissenschaftlichen Studiums an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signaturstaaten angehört:
 - a) Erste Juristische Prüfung bzw. Erste Juristische Staatsprüfung,
 - b) Abschluss als Bachelor, soweit die Voraussetzungen nach Absatz 4 gegeben sind
 oder
 - c) gleichwertiger Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer anderen ausländischen Hochschule.
 sowie der Nachweis der fachlichen Eignung gemäß Absatz 3.
- (2) Soweit ein gleichwertiger Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang nach Absatz 1 Buchstabe c) an einer anderen ausländischen Hochschule erworben wurde, wird die Gleichwertigkeit nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (www.anabin.de) festgestellt.
- (3) Die fachliche Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber strafrechtliche Kenntnisse nachweisen kann, die denen entsprechen, die in dem viersemestrigen Grundstudium eines rechtswissenschaftlichen Studiengangs vermittelt werden, der zur Ersten Juristischen Prüfung bzw. Ersten Juristischen Staatsprüfung führt.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber mit einem Abschluss nach Absatz 1 Buchstabe b) oder mit einem vergleichbaren Abschluss nach Absatz 1 Buchstabe c) müssen mindestens 240 Leistungspunkte (ECTS) erworben haben.
- (5) ¹Wenn der Studienabschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, ist abweichend von Absatz 1 erforderlich, dass die Bewerberinnen oder Bewerber nachweisen, dass sie den Abschluss nach Absatz 1 bis zum Ende des ersten Semesters des Studiengangs erreichen werden.

§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) ¹Der zweisemestrigen Masterstudiengang Wirtschaftsstrafrecht beginnt jeweils zum Wintersemester. ²Die schriftliche Bewerbung von Bewerberinnen und Bewerbern mit ausländischem Abschluss muss mit allen dazugehörigen Unterlagen bis zum 15. Juli, von Bewerberinnen und Bewerbern mit inländischem Abschluss bis zum 15. September eines jeden Jahres für das Wintersemester eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Dem Bewerbungsantrag sind beizufügen:
 1. das Zeugnis der Ersten Juristischen Prüfung bzw. der Ersten Juristischen Staatsprüfung, als beglaubigte Kopie oder
 2. das mit einer Gesamtnote versehene Abschlusszeugnis der Hochschule als beglaubigte Kopie oder

3. der Nachweis der für die ausnahmsweise vorzeitige Zulassung nach § 2 Absatz 5 notwendigen Voraussetzungen,

und

4. ein Lebenslauf.

- (3) ¹Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. ²In begründeten Fällen kann eine angemessene Frist zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen eingeräumt werden. ³Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben). ²Erfüllen weniger Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.
- (2) ¹Die Auswahlkommission entscheidet über die Zulassung der Bewerberinnen und Bewerber unter Berücksichtigung der Abschlussnote des vorangegangenen Studiums (bzw. der Durchschnittsnote im Fall des § 2 Absatz 5) ²Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

§ 5 Auswahlkommission für den Masterstudiengang Wirtschaftsstrafrecht

- (1) Für die Vorbereitung der Auswahlentscheidung bildet der Fachbereich Rechtswissenschaften eine Auswahlkommission.
- (2) ¹Der Auswahlkommission gehören fünf Mitglieder an, und zwar drei Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. ²Die oder der Vorsitzende muss eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor sein; die oder der stellvertretende Vorsitzende muss eine zur selbständigen Lehre Berechtigte oder ein zur selbständigen Lehre Berechtigter sein. ³Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder der Auswahlkommission sowie deren ständige Vertreterinnen oder Vertreter werden durch die jeweiligen Gruppenvertreterinnen oder Gruppenvertreter im Fachbereichsrat gewählt. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr, Wiederbestellung ist möglich.
- (3) ¹Über die Sitzungen der Auswahlkommission wird eine Niederschrift geführt. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse der Auswahlkommission sind in der Niederschrift festzuhalten. ³Die Niederschriften sind von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen. ⁴Im Übrigen sind die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung der Universität Osnabrück, soweit anwendbar, zu beachten.
- (4) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:
- a) Prüfung der eingehenden Zulassungsanträge auf formale Richtigkeit,
 - b) Prüfung der Zugangsvoraussetzungen,
 - c) Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtswissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet ggf. Vorschläge für die Weiterentwicklung des Vergabeverfahrens.

§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem gegebenenfalls der für ein Nachrückverfahren erreichte Rangplatz aufgeführt ist. ²Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird. ⁴Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. ⁵Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Absatz 2 Satz 1 durchgeführt.
- (4) ¹Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn abgeschlossen. ²Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf formlosen Antrag durch Los vergeben. ³Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.